

REGELBASIERTE ORDNUNG JA – ABER MIT WELCHEN REGELN?

**Das EU–Mercosur– und ähnliche
Freihandelsabkommen sind gerade keine
überzeugende Antwort auf die heutigen
geopolitischen Zumutungen**

*von Dr. Thomas Köller**

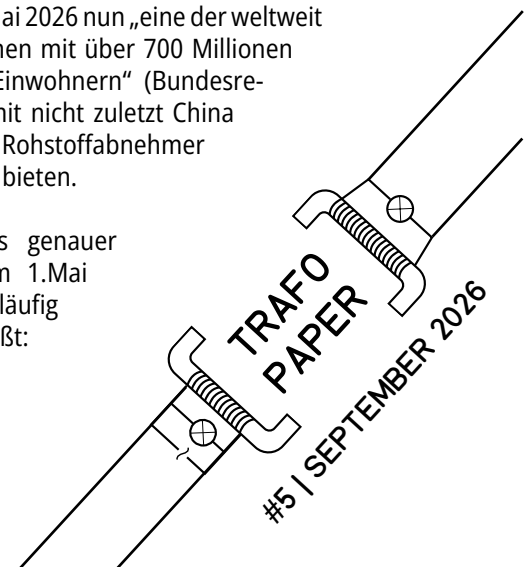
Die Welt hat sich dramatisch gewandelt – nicht erst, aber ganz besonders seit Putins Überfall auf die Ukraine, Trumps zweiter Präsidentschaft und einem geopolitisch wie -ökonomisch zunehmend selbstbewussten China. Wie kann sich Deutschland, wie kann sich Europa in der neuen Lage behaupten?

Als ein zentrales Element der Antwort auf diese Frage gilt derzeit allenthalben: Die Europäische Union (EU) möge jetzt erst recht umfassende Freihandelsabkommen mit „neuen Partnern“ auf der ganzen Welt schließen; und so ging es auch bei einem schon viele

Jahre in der Pipeline befindlichen Projekt auf einmal ganz schnell. Nach 25 Jahren Verhandlungen schafft das Abkommen mit den südamerikanischen Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay bzw. deren Zusammenschluss zum „Markt des Südens“, Mercosur, seit dem 1. Mai 2026 nun „eine der weltweit größten Freihandelszonen mit über 700 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern“ (Bundesregierung 2026), um damit nicht zuletzt China als konkurrierendem Rohstoffabnehmer wie Exporteur Paroli zu bieten.

Schaut man etwas genauer hin, wird es seit dem 1. Mai freilich bloß „vorläufig angewendet“. Das heißt:

* Dr. Thomas Köller ist Politikwissenschaftler und u. a. Lehrbeauftragter an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW.



Es wurde zwar „schon mal“ und bis auf Weiteres in Kraft gesetzt, doch fehlt „eigentlich“ noch die Zustimmung des EU-Parlaments (EP). Dieses nämlich hatte das am 17. Januar von den Vertragsparteien unterzeichnete und am selben Tag vom EU-Rat gebilligte EU-Mercosur-„Interimsabkommen über den Handel“ (iTA; für englisch *Interim Trade Agreement*) vier Tage später zunächst an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) überwiesen. Die „vorläufige Anwendung“ erfolgt also auch trotz des Ausstehens der entsprechenden EuGH-Entscheidung; und schließlich fiel auch die Ratsentscheidung selbst nicht nur nicht einstimmig, sondern auch unter Umgehung zweier Erfordernisse, die hätten eingehalten werden müssen, wenn man das Abkommen wie ursprünglich geplant als ein (noch umfassenderes) „Assoziierungsabkommen“ abgeschlossen hätte: eben das Erfordernis der Einstimmigkeit im EU-Rat einerseits und das Erfordernis der Zustimmung der Parlamente aller EU-Mitgliedstaaten andererseits.

Doch ist ein Freihandelsabkommen wie das der EU mit dem Mercosur tatsächlich das Mittel der Wahl, um den derzeitigen internationalen Herausforderungen zu begegnen? Ist es so essenziell, dass es gerechtfertigt wäre, die ursprünglich vorgesehenen demokratischen Entscheidungsverfahren immer weiter zurechtzubiegen, bis es endlich passt? Handelte das EU-Parlament mit seiner Verweigerung der sofortigen Zustimmung also tatsächlich verantwortungslos und tat die Spitze von Bündnis 90/Die Grünen gut daran, anschließend zu Kreuze zu kriechen und sich vom entsprechenden Abstimmungsverhalten deutscher grüner MdEP zu distanzieren? Ist der Widerstand Frankreichs, Polens und einiger weiterer EU-Mitglieder im Rat nichts als Ausdruck der Partikularinteressen ihrer protestierenden Landwirt:innen? Und schließlich: Ist es wirklich eine gute Idee, Freihandelsverpflichtungen, die den politischen Handlungsspielraum häufig deutlich einschränken und für die gesamte EU, alle ihre Mitgliedstaaten und alle mitgliedstaatlichen Ebenen strikt verbindlich sind, aus umfassenderen Abkommen – wie eben dem seit 1999 verhandelten Assoziierungsabkommen mit Mercosur – herauszulösen, damit sie sie an Bundestag, Bundesrat und den Parlamenten aller anderen Mitgliedstaaten vorbei und zur Not auch gegen den Widerstand einzelner Regierungen im Rat beschlossen werden können?

Nun, jedenfalls ist Letzteres seit dem „Krimi“ um das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) mit Kanada 2017 und dem „Singapur-Gutachten“ des EuGH aus demselben Jahr (EuGH 2017)

gängige Praxis. Seither wählt man regelmäßig eine Struktur aus a) einem Rahmenabkommen, dessen endgültige Inkraftsetzung (im Gegensatz zur vermeintlich „vorläufigen Anwendung“) neben der Zustimmung des EP auch die der Parlamente der Mitgliedstaaten und für die Ratsentscheidung Einstimmigkeit erfordert, und b) einem reinen Handelsabkommen, für das dies nicht gilt und das im Fall EU-Mercosur eben gerade deshalb „Interims-Handelsabkommen“ heißt, weil die Ratifizierung des Rahmenabkommens – des „EU-Mercosur-Partnerschaftsabkommens“ (EMPA) – noch in den Sternen steht.

„Progressive Wirtschaftspolitik“

Am 22. April fand in Berlin der von der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) veranstaltete „Tag der progressiven Wirtschaftspolitik“ statt, der seinem Namen durchaus Ehre machte: Unter der Ägide des FES-Vorsitzenden, des sozialdemokratischen Europa-Spitzenkandidaten von 2014 und Kanzlerkandidaten von 2017, Martin Schulz, und des amtierenden SPD-Ko-Vorsitzenden und Bundesfinanzministers, Lars Klingbeil, wurde angesichts der globalen Verwerfungen keineswegs primär für eine neue Runde neoliberaler Zumutungen plädiert. Ganz im Gegenteil wurden, wie schon am Vortag bei der Verleihung des Hans-Matthöfer-Preises für Wirtschaftspublizistik, neuere kritische Ansätze in der Wirtschaftswissenschaft herausgestellt: Nicht die in Europa von den konservativen im Verein mit den rechtsradikalen Parteien derzeit betriebene Politik der Steigerung der „Wettbewerbsfähigkeit“ durch Deregulierung, also durch Senkung der europäischen Standards, Abwicklung des *Green Deal* und der EU-Lieferkettengesetzgebung usw., sei aktuell zu empfehlen, sondern ein Mix aus Innovationspolitik, Schutz vor unfairen chinesischen Subventionen und Verallgemeinerung der hohen europäischen Standards über Europa hinaus.

Interessant mit Blick auf die Bewertung von EU-Freihandelsabkommen ist dabei weniger der zweite als der dritte Punkt. Einerseits nämlich setzt auch eine Strategie der Verallgemeinerung der hohen europäischen Standards über Europa hinaus nicht etwa auf Abschottung, sondern ihrerseits auf Handelsabkommen mit immer weiteren Handelspartnern. Andererseits aber bedeutete sie, den Freihandel zwischen diesen Partnern in einen gemeinsamen Rahmen hoher Standards einzubetten, statt dem Recht auf freien Marktzugang umgekehrt einfach Vorrang vor der Verpflichtung zu

geben, die auf dem Exportmarkt „eigentlich“ geltenden Regeln (etwa Pestizidgrenzwerte für Obst und Gemüse) einzuhalten.

Welcher Multilateralismus?

Zwei konträre Konzepte also, die in der öffentlichen Debatte jedoch regelmäßig und nicht ohne Folgen für das Selbstverständnis unserer Demokratie vermengt werden.

Mit der „vorläufigen Anwendung“ des iTA sende die EU – so oder so ähnlich war immer wieder zu lesen – „ein starkes Signal, dass sie dem Multilateralismus verpflichtet und weiterhin ein verlässlicher globaler Partner bleibe“ (Schramm 2026; Übers. TK). Doch um welchen Multilateralismus, also um welche Art der internationalen Zusammenarbeit auf globaler Ebene, geht es hier, und wieso sollte es überhaupt sinnvoll sein, rein bilaterale Verträge (nur zweier Partner) mit dem *Multilateralismus*, also einer potentiell von allen Ländern der Welt getragenen Ordnung in Verbindung zu bringen?

Das iTA ist ein EU-Freihandelsabkommen „der neuen Generation“. In diese Kategorie fallen bzw. fielen auch das seinerzeit so umstrittene, seit dem 1. September 2017 ebenfalls „vorläufig angewendete“ CETA, das noch umstrittenere, aber dann nicht zustande gekommene Pendant mit den USA (TTIP) sowie die seither in Kraft getretenen Abkommen etwa mit Japan (JEEPA, früher JEFTA), Singapur (EUSFTA), Vietnam (EUVFTA) und dem aus der EU ausgetretenen Großbritannien (EUTCA). Sie alle definieren besonders weitreichende Freihandelsverpflichtungen der beiden jeweiligen Vertragsparteien, was freilich nicht nötig wäre, wenn sich diese Verpflichtungen dann doch auf jene beschränkten, die im Rahmen des multilateralen Systems der Welthandelsorganisation (WTO) ohnehin gelten. Obwohl all die bilateralen Verträge das WTO-Recht – und nur dieses – ausdrücklich als verbindlichen Rahmen anerkennen, widersprechen sie also dessen Multilateralismus einerseits diametral, da sie Sonderregelungen für zwei Handelspartner treffen. Andererseits aber sind solche bilateralen Sonderregelungen nach den WTO-Regeln selbst durchaus zulässig, solange sie nur *mehr* und nicht *weniger* Freihandel vorschreiben und insofern als vorläufige Etappen auf dem Weg zur Erreichung des ureigenen Ziels der WTO rationalisiert werden können: einer Welt, in der kein Land mehr irgendwelche Handelsschranken errichten darf.

Eine *solche* multilaterale Ordnung wäre freilich gerade nicht die dem Frieden, den Menschenrechten und dem sozialen Ausgleich verpflichtete globale Ordnung, die man 1945 mit der Charta der Vereinten Nationen (UN) geschaffen hat, nämlich insofern diese mit der WTO-Gründung 1995 deutlich in die zweite Reihe gestellt wurde. Zwar gilt sie formal weiter, einschließlich des Artikels 103 der UN-Charta, der festlegt: „Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.“ Doch die Sanktionsmöglichkeiten des UN-Systems – samt der in dessen Rahmen kodifizierten Systems der Menschenrechte (dazu Hamm 2018) und multilateralen Umweltabkommen – sind schwach und die der WTO prinzipiell (das heißt ungeachtet der seit einigen Jahren erfolgenden Blockade ihres Streit-schlichtungssystems durch die USA) sehr stark. Denn: Bei Nichteinhaltung der Freihandelsverpflichtungen drohen Strafmaßnahmen (Entschädigungen durch Strafzölle oder das Aussetzen von Zugeständnissen), und zwar auch dann, wenn das Ziel der Schutz der Menschenrechte, der Umwelt, der Arbeitnehmer:innen, Verbraucher:innen oder anderer Gruppen oder Güter war (vgl. hinsichtlich der Multilateralen Umweltabkommen Santarius et al. 2004).

Beispielsweise nahmen die USA eine Regelung zum Gesundheitsschutz (Schadstoffgrenzwerte für Benzin) zurück, nachdem das WTO-Schiedsgericht entschieden hatte, dass das Recht eines anderen WTO-Mitgliedslandes, dreckiges Benzin in die USA zu exportieren, vorrangig sei (nach Rodrik 2020, S 119).

Liberaler = sozialer Demokratie

Doch man täusche sich nicht, es geht keineswegs nur um „grüne“ Themen. Es geht um nichts Geringeres als unsere Demokratie, denn diese ist zwar „liberale Demokratie“ und gegen rechtspopulistische Ideen einer „illiberalen Demokratie“ (Viktor Orbán) zu verteidigen. Umgekehrt aber verdankt sich der Siegeszug des Rechtspopulismus nicht zuletzt auch dem Umstand, dass unsere real existierende liberale Demokratie immer weniger auch soziale Demokratie ist, sie also immer weniger die Kraft hat, demokratisch-solidarische Lösungen gemeinsamer Probleme auch gegen Imperative des (Welt-)Marktes durchzusetzen.

Dabei könnte man es eigentlich besser wissen, denn 1945 war die „liberale Demokratie“ keineswegs die einzige Lehre, die man aus der Barbarei des nationalsozialistisch-faschistischen wie des kommunistischen Totalitarismus gezogen hatte. Ebenso unbestritten war vielmehr, dass die historische Ursache der Attraktivität der totalitären Systeme im Bankrott einer Wirtschaftspolitik und einer globalen Wirtschaftsordnung bestanden hatte, die jeweils an den verschwisterten wirtschaftsliberalen Utopien von der „unsichtbaren Hand des Marktes“ und des vermeintlich für alle segensreichen „Freihandels“ orientiert gewesen waren (Hessel 2011; Supiot 2011; Bergen 1995; Rodrik 2020). Schließlich hatten sie offenkundig nicht nur den Zusammenbruch der US-Wirtschaft 1929 mit der Folge einer hartnäckigen und sich weltweit ausdehnenden Rezession auf dem Gewissen. Sie hatten auch keinerlei politische Handlungsempfehlungen anzubieten, außer dass man doch auf die „Selbstheilungskräfte“ des Marktes warten und das inzwischen über das allgemeine Wahlrecht verfügende „einfache Volk“ doch bitte auch weiterhin jenes ewige Joch erdulden möge, das zu tragen diesem schon in vordemokratischen Zeiten mit größter Selbstverständlichkeit aufgegeben worden war (vgl. a.a.O., S. 63ff., 73ff.).

Eine „liberale Demokratie“, die nicht zugleich auch soziale Demokratie wäre, ist also so etwas wie ein schwarzer Schimmel, also ein in sich widersprüchliches Konzept – eine Erkenntnis, die heute durchaus wieder an Boden gewinnt (vgl. etwa bereits Rose 2012). Doch zunächst einmal war ihre Ausblendung gerade Grundvoraussetzung jener neo-liberalen Weltsicht, welche die für die Nachkriegsordnung konstitutive Versöhnung von Demokratie und Kapitalismus ab Beginn der 1980er-Jahre wieder einkassiert und im Zuge dessen auch die Welthandelsorganisation mit ihrer einseitigen Orientierung am Freihandel hervorgebracht hat.

Anders als es die undifferenzierte Rede von der vermeintlich einheitlichen „regelbasierten, liberalen Weltordnung“ suggeriert, ist diese seit Jahrzehnten also durch ein grundsätzliches, und für die Zukunft unserer Demokratie höchst bedeutsames Spannungsverhältnis gekennzeichnet: Auf der einen Seite steht das Freihandelsregime, das angesichts seiner starken Durchsetzungsmechanismen faktisch Vorrang fordert und damit wie eine Art Deregulierungsmaschine zu wirken droht. Auf der anderen Seite erwarten die Bevölkerungen überall auf der Welt nach wie vor, was 1945 auch global im Fokus gestanden hatte: dass die Politik in einer Demokratie nicht zuletzt auch die Wirtschaft zum Wohle aller ordne und reguliere.

Zwar sind die Schiedssprüche der WTO-Berufungskommission „nicht annähernd so rücksichtslos, wie viele der Kritiker es darstellen. Sie räumen durchaus die Notwendigkeit ein, nationale Unterschiede im Hinblick auf Werte und Normen zu respektieren. Auf der anderen Seite sorgt das Fehlen einer klaren Grenzlinie, an der das Recht auf nationale Selbstbestimmung endet und die Verpflichtungen gegenüber der Weltgemeinschaft greifen müssen, für erhebliche Spannungen“ (Rodrik 2020, S. 119f.; ähnlich Trachtman 2017, S. 308f., in Bezug auf umweltpolitische Maßnahmen).

Auch dass die Politik ihre Aufgabe der Allgemeinheitssicherung vielfach nicht im nationalstaatlichen Rahmen allein lösen kann, sondern es dazu zusätzlich auch internationaler Zusammenarbeit und Partnerschaften bedarf, ändert an dem konstatierten Spannungsverhältnis und der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit bezüglich der Möglichkeiten marktkorrigierender Politik nichts. Internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft, die sich darin erschöpft, ein striktes Freihandelsregime zu schaffen, ist schlicht das genaue Gegenteil internationaler Zusammenarbeit und Partnerschaft, die tatsächlich der Ordnung und Regulierung der Wirtschaft zum Wohle aller dient. Oder mit anderen Worten: Sie ist das Gegenteil dessen, was von den progressiven Wirtschaftspolitikern:innen auf der FES-Veranstaltung so eindrücklich gefordert wurde.

Freihandel auf Kosten von Mensch und Natur

Die Welt ist somit heute, wie sie ist: Während die Neue Rechte von Erfolg zu Erfolg eilt, sind systemische Menschenrechtsverletzungen und die Zerstörung des Planeten und seiner Biosphäre nicht etwa Reste einer vormodernen Welt oder Übergangsphänomene hin zu einer absehbar demokratisch gestalteten *Global Governance*, sondern integraler Bestandteil der Art und Weise, in der Produktionsprozesse, die Erbringung von Dienstleistungen und Wirtschaftsbeziehungen heute grenzüberschreitend und global organisiert und trotz der damit verbundenen Verletzungen der Menschenwürde zumindest *de facto* rechtlich abgesichert sind.

Auch mit Blick auf das EU-Mercosur-Freihandelsabkommen warnen kritische Stimmen denn auch seit Jahren vor schwerwiegenden Folgen für Menschenrechte, Umwelt und Gesundheit (vgl. etwa FOEE 2022; Fritz 2017, 2019, 2020, 2022, 2025; Forster 2019; Trade

Differently 2022; Hoffmann/M. Krajewski 2021; Eckes/Verheyen 2023; ASJ 2020; DGB 2020, 2023; jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen und Beispielfällen): Gesteigerte Industrieexporte aus Europa zerstören die Industrie im Mercosur und drängen dessen Länder, dem alten, kolonialen Muster entsprechend, noch stärker Richtung Raubbau zur Gewinnung mineralischer und agrarischer Rohstoffe (Eisenerz und Roheisen, Lithium, Silber, Kupfer, Bioethanol aus Zuckerrohr, Soja für Futter in der Massentierzucht, Rindfleisch, Kaffee u. a.).

Dieser Raubbau erfolgt nicht zuletzt auf Kosten des Regenwaldes,¹ aber auch der indigenen Bevölkerung (ihrerseits wirksame Beschützerin des Regenwaldes). Sie wird gewaltsam von ihrem Land vertrieben; und obwohl sie nach Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) umfassende Beteiligungsrechte besitzt, werden ihr diese vom EU-Mercosur-iTA verweigert (Kohlmeier/Gutmann 2024). Gleichzeitig wird sie genau wie die Landarbeitenden und die übrige Landbevölkerung durch exzessiven Pestizideinsatz regelmäßig, teils fahrlässig, teils ganz gezielt vergiftet (Fritz 2020, S. 18f., m.w.N.), auch mit nun noch günstiger importierbaren, Pestiziden aus Europa, die in der EU selbst gar nicht zugelassen sind (a.a.O., S. 19ff.; Greenpeace 2020; jew. m.w.N.). Im Übrigen landen diese Pestizide über aus dem Mercosur bezogene Produkte dann auch wieder auf hiesigen Tellern (vgl. Greenpeace 2021, 2023).

Zudem verstoße das iTA wegen seiner Auswirkungen auf die der EU zuzurechnenden Treibhausgasemissionen auf verschiedene Weise gegen das Primär- und Sekundärrecht der EU sowie ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen (vgl. Verheyen/Winter 2024; Eckes 2025). Auch belaste es nicht nur die Staatshaushalte der Mercosur-Staaten (wegen des Verbots von Exportsteuern). Vielmehr mache es – als eben doch nur bi- statt tatsächlich multilaterales Regelwerk – auch

die Handelsvorteile armer afrikanischer Staaten und deren Aussicht auf eigene Wertschöpfung bei Agrarprodukten zunichte (Marí 2019).

Nachhaltigkeitsfeigenblätter

Eine übliche Reaktion der verantwortlichen europäischen Akteure auf diese Art von Kritiken ist seit einigen Jahren, sogenannte Nachhaltigkeitskapitel in die Freihandelsverträge hineinzuverhandeln. Das sind eigene Kapitel – im Fall des EU-Mercosur-iTA ist es Kapitel 18 – mit Verpflichtungen zu Arbeits- und Umweltschutz.

Neuerdings werden sie zudem dadurch ergänzt, dass das Pariser Klimaabkommen als „wesentliches Element“ in dem jeweiligen Freihandelsvertrag verankert wird. Das schafft die Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Artikel 60 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK), der die Beendigung oder Suspendierung internationaler Abkommen wegen Verstößen gegen ausdrücklich als „wesentlich“ bezeichnete Nachhaltigkeitsverpflichtungen erlaubt (wie dann auch Artikel 23.6 iTA).

Artikel 9.3 iTA gestattet zudem Maßnahmen zum Schutz etwa der eigenen Landwirtschaft vor zu großer Importkonkurrenz. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission am 8. Oktober 2025 den Entwurf einer entsprechenden Verordnung vorgelegt.

All diese Relativierungen der reinen Freihandelsprinzipien ändern freilich nichts an der Grundproblematik, dass nur Letztere tatsächlich durchgesetzt werden können. Nur die reinen Freihandelsprinzipien können vor einem eigens etablierten Schiedsgericht nach WTO-Vorbild geltend gemacht werden – unterliegen also, mit wenigen Ausnahmen,² der „Streitbeilegung“ (im vorliegenden Fall nach Kapitel 21). Hingegen sind die Nachhaltigkeitskapitel in sämtlichen EU-Freihandelsabkommen „der neuen Generation“ (außer dem mit Neuseeland) ausdrücklich davon ausgenommen (im Fall des iTA: Artikel 18.15 Absatz 5; bekräftigt durch Anhang 18-A § 61). Für sie gilt stattdessen ein nicht sanktionsbewehrter, schwächerer Konsultationsmechanismus.

1 „Die Sojaanbaufläche im Mercosur, die für Exporte in die EU belegt wird, ist immens. Agrarforscher*innen schätzten sie auf circa 13 Millionen Hektar. Das entspricht über einem Drittel der Fläche Deutschlands ... Da nur 13 Prozent der EU-Sojaimporte als entwaldungsfrei gelten, trägt die europäische Nachfrage große Verantwortung für Rodungen und Treibhausgas-Emissionen in Südamerika“ (Fritz 2020, S. 12, m.w.N.) – genauso wie die Erschließung von Weideland (a.a.O., S. 16 f.) oder die Verhüttung von Eisenerz zu Roheisen mittels Holzkohle (a.a.O., S. 26).

2 Im iTA sind dies die Kapitel zu handelspolitischen Schutzinstrumenten und generellen Schutzmaßnahmen, zu kleinen und mittleren Unternehmen sowie zu Wettbewerb (Artikel 8.6, 14.4 und 15.7 iTA).

Was zweitens den Status als „wesentliches Element“ betrifft, ist dieser ja ohnehin nur eine Art Sonderkündigungsrecht. Eine Sanktion ist hier also daran gekoppelt, dass auch die regelkonform agierende Partei auf sämtliche Vorteile aus dem Vertrag verzichtet (vgl. Artikel 23.6 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 3 iTA).

Drittens muss die regelkonform agierende Partei bei der Anwendung von Schutzmaßnahmen – und sogar, wenn sie nur die Regeln dafür festlegt – damit rechnen, sich ihrerseits in einem Streitbeilegungsverfahren nach Kapitel 21 verantworten zu müssen (vgl. zum EU-Mercosur-iTA Baldon Advocats 2025).

Man könnte noch darauf hinweisen, dass Verpflichtungen in den Nachhaltigkeitskapiteln durch die Bezugnahme auf die „nachhaltige Entwicklung“ mit ihren auch „wirtschaftlichen“ Aspekten (vgl. im vorliegenden Fall Artikel 18.1 Absätze 1–3) ohnehin relativiert sind; dass sie im EU-Mercosur-iTA, aufgrund der Nachverhandlungen in den Jahren 2023 und 2024, nun sogar ganz besonders unambitioniert sind und ihre unabhängige Kontrolle deutlich behindert wird (vgl. Couveinhes-Matsumoto/Robert 2025, S. 5; Fritz 2025, S. 4); dass die Erklärung des Pariser Klimaabkommens zum „wesentlichen Element“ im iTA äußerst verklausuliert³ und schwach⁴ ist (vgl. Eckes/P. Krajewski 2025, S. 11f.); und dass das Instrument der einseitigen Schutzmaßnahmen maximal zwei plus zwei Jahre (Art. 8.8 und 9.9 iTA) und überhaupt nur in der sogenannten Übergangsperiode (12 Jahre nach Inkrafttreten; Art. 9.4 iTA) angewendet werden darf.

EU-Mercosur: Deregulierungsturbo „Ausgleichsmechanismus“

Letztlich aber kommt es auf all das ohnehin nicht mehr an, denn gerade das EU-Mercosur-iTA verweigert nicht nur die Durchsetzbarkeit der Nachhaltigkeitsaspekte. Umgekehrt *erweitert* es auch die Durchsetzbarkeit der reinen *Freihandels*prinzipien noch einmal ganz wesentlich. Dies geschieht durch einen in den Verhandlungen nach 2019 noch ergänzten und von der EU zum ersten Mal überhaupt vereinbarten „Ausgleichsmechanismus“: Nach Artikel 21.4 iTA kann das scharfe Schwert der Streitbeilegung nach Kapitel 21 keineswegs nur bei Streitigkeiten über „die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens (im Folgenden ‚erfasste Bestimmungen‘)“ (Artikel 21.4 Buchst. a iTA) genutzt werden. Vielmehr ist dies nun auch dann möglich, wenn eine Partei vorbringt, „dass eine von der anderen Partei angewandte Maßnahme einen Vorteil, der ihr aus den erfassten Bestimmungen erwachsen würde, in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, *unabhängig davon, ob diese Maßnahme im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abkommens steht oder nicht*, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist“ (Artikel 21.4 Buchst. b iTA; Hervorh. TK).

Ist das also der Turbo für die Deregulierungsmaschine – das genaue Gegenteil der Verallgemeinerung der hohen europäischen Standards über Europa hinaus?

Vor dem Hintergrund eines ähnlichen Mechanismus (*Non-Violation Complaint Mechanism*) bereits im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) von 1947 sowie verwandter Mechanismen in neueren bilateralen Freihandelsverträgen (zwischen Partnern außerhalb der EU) und schließlich der begrenzten Inanspruchnahme und eher hohen Anwendungshürden jener Mechanismen mag man juristisch argumentieren können, dass all dies auch beim neuen EU-Mercosur-Ausgleichsmechanismus in Anschlag zu bringen sei (vgl. im Einzelnen Couveinhes-Matsumoto/Robert 2025; Eckes/P. Krajewski 2025, S. 14 ff.). Allein, im Vertragstext fehlen jegliche Verweise auf den GATT-Mechanismus und dessen Entwicklung wie auch jegliche eigenen Anwendungskriterien. Deshalb

3 Vgl. Artikel 23.6 Absätze 2 und 3 iTA in Verbindung mit Artikel 7.7 Absatz 3 und Absatz 2 Satz 2 des noch nicht einmal vorläufig in Kraft getretenen EMPA.

4 Vgl. Eckes/P. Krajewski (2025, S. 11f.). Die Regelung lautet: „Each Party shall remain a party, in good faith, of the UNFCCC and its Paris Agreement“ (Artikel 7.7 Absatz 2 Satz 2 EMPA), wobei im Laufe der Zeit beschlossene Ergänzungen oder Entscheidungen, Auslegungen oder sonstige Beschlüsse der mit dem Pariser Abkommen geschaffenen Vertragsgremien zudem sämtlich unberücksichtigt bleiben (a.a.O., Fußnote 1).

ist mindestens unklar, welche Sichtweise in künftigen Streitschlichtungsverfahren für verbindlich erklärt werden wird.

Auch erfolgt die Umsetzung eines entsprechenden Schiedsspruchs zwar zunächst nur dadurch, dass „die Parteien Konsultationen auf(nehmen), um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen“ (Artikel 21.17 Absatz 2 Satz 1 iTA). Doch anders als Kübek (2026, S. 3) meint, dürfte dies nicht schon ausreichen, Entwarnung zu geben. Zum einen nämlich enthält bereits der Schiedsspruch selbst die Feststellung und die Quantifizierung des Ausmaßes der Beeinträchtigung oder Schmälerung eines Vorteils (Artikel 21.14 Absatz 10 lit. a und b iTA), und er ist auch ausdrücklich „für die Parteien ... bindend“ (Artikel 21.14 Absatz 13 iTA). Zum anderen geht Artikel 21.20 (insbesondere Absätze 6–8) iTA davon aus, dass auch Schiedsverfahren auf Grundlage des Ausgleichsmechanismus dazu führen können, dass die Beschwerdeführerin angesichts mangelnder Umsetzung des Schiedsspruchs durch die angegriffene Partei zur Aussetzung von Zugeständnissen (also den üblichen Sanktionen wie Strafzöllen) schreiten dürfe.

Sicher ist somit nur, dass der Mechanismus enorme Rechtsunsicherheit schafft. Sämtliche EU-Regulierung, ob sie nach dem EU-Mercosur-iTA „eigentlich“ gestattet ist oder nicht, findet fortan unter dem Damoklesschwert möglicher Streitschlichtungsverfahren und daraus resultierender Strafzölle statt. Oder sie unterbleibt daraufhin von vornherein – nachdem sie allenfalls in vor der Öffentlichkeit abgeschirmten Hinterzimmern mit dem Handelspartner diskutiert worden ist.

Gleichzeitig erfasst die Regelung neben zukünftigen auch bereits beschlossene Maßnahmen; zumindest insofern der Begriff der „Maßnahme“ ganz allgemein auch „Unterlassungen sowie Rechtsvorschriften, die bei Abschluss der Verhandlungen über dieses Abkommen noch nicht vollständig umgesetzt waren, sowie damit zusammenhängende Durchführungsrechtsakte“ (Artikel 1.3 Buchst. k Fußnote 2 iTA) einschließt. Sie betrifft somit mutmaßlich alles, was mit dem europäischen *Green Deal* und also der EU-Klimapolitik zu tun hat, einschließlich der CO₂-Grenzausgleichsabgabe (CBAM), der Entwaldungsrichtlinie (EUDR), der beabsichtigten Verpflichtung von Importen auf EU-Standards, der Lieferkettengesetzgebung (CSDDD) und dem Gesundheitsschutz. Tatsächlich stellen etwa Uruguay oder Brasilien den Ausgleichsmechanismus auch

in genau diese Zusammenhänge (vgl. insgesamt Couv-einhes-Matsumoto/Robert 2025, S. 11; Eckes/P. Krajewski 2025, S. 16f.).

Im Ergebnis droht die Aufnahme des Ausgleichsmechanismus in das EU-Mercosur-iTA also den progressiven Weg der Verallgemeinerung hoher Standards über Europa hinaus generell zu verbauen. Er stellt jene Situation tatsächlich her, die bisher nur als Behauptung der Konservativen und Rechtsextremen existiert, also dass zwingend deregulieren müsse, wer die Wirtschaft stärken wolle. Oder speziell auf das Thema Umwelt bezogen: Obwohl seit etlichen Jahrzehnten klar ist (für die SPD beispielsweise offiziell seit ihrem Nürnberger Parteitag 1986), dass Wirtschaft und Umwelt, Arbeit und Umwelt nicht als Gegensätze begriffen werden dürfen, wird durch den Ausgleichsmechanismus genau dieser Gegensatz etabliert und zementiert. Man installiert Mechanismen, die dafür sorgen, dass es sich die Exportindustrie in nicht-nachhaltigen Geschäftsstrategien einrichtet und Umweltschutz zu deren Beeinträchtigung führt.

Deregulierung auch wirtschaftspolitisch kurzsichtig

EU-Freihandelsabkommen wie das aktuelle mit Mercosur mögen also kurzfristig im Interesse einiger, gerade auch deutscher exportorientierter Branchen liegen. Dies sollte aber nicht mit dem Interesse der Allgemeinheit verwechselt werden.

Mehr noch: Selbst wenn die demokratische Mehrheit entschiede, die Priorität auf Wirtschaftswachstum legen und dafür dauerhafte Abstriche beim Schutz der Umwelt und ganz generell der demokratischen Gestaltbarkeit der Wirtschaft machen zu wollen, geht die Rechnung schlicht nicht auf.

Zum einen nämlich achtet auch der jeweilige Handelspartner auf größere Exportmöglichkeiten, weshalb der Wachstumseffekt eines Freihandelsabkommens unterm Strich äußerst bescheiden bleibt. Nach der offiziellen Folgenabschätzung zum EU-Mercosur-Abkommen (LSE 2020, S. 29ff.), und das heißt unter unrealistischen Annahmen wie Vollbeschäftigung und konstanter Einkommensverteilung, beläuft er sich in diesem Fall auf ein um knapp 0,1 Prozent höheres Wirtschaftswachstum, einmalig im Jahr 2032! Es resultiere „zum größeren Teil aus einem erhöhten Konsum vergleichsweise preisgünstiger Importprodukte, und

zu einem kleineren Teil aus ausgeweiteten Exporten sowie Investitionen. Die Exportausweitung führt zu höheren Verbraucherpreisen“ (a.a.O., S. 29; Übers. TK). Andere Studien kommen sogar zu deutlich pessimistischeren Ergebnissen (Ömer/Capaldo 2021).

Zum anderen sind natürlich auch die zu erwartenden ökologischen Katastrophen mit einem gigantischen immateriellen, materiellen und monetären Wohlstandsverlust und verteilungspolitischen Verwerfungen verbunden. Wie der Deutschlandfunk im August 2026 mitten in der x-ten Hitzewelle des Sommers berichtete, könnten den Berechnungen einer niederländischen Bank zufolge allein hitzebedingte Störungen die Wirtschaftsleistung der EU um ein Prozent reduzieren,⁵ und gingen deutsche Ökonom:innen allgemein davon aus, „dass bei einem dreißig Tage andauernden Niedrigwasser“ – wie es im Sommer 2026 auf deutschen Wasserstraßen gegeben ist – „die Wirtschaftsleistung um 0,3 Prozent gesenkt wird.“⁶ Das ist, potentiell jedes Jahr, immer noch das Dreifache des durch das EU-Mercosur-ITA im besten Fall einmalig ermöglichten zusätzlichen Wachstums. Und was ist eigentlich mit den Kosten der Gesundheitsschäden nicht nur durch Pestizide, sondern beispielsweise auch durch vermehrten Fleischkonsum einer bereits zu zwei Dritteln (Männer) bzw. zur Hälfte (Frauen) übergewichtigen deutschen Gesellschaft?

Eine „progressive Handelspolitik“ für die EU

Zudem sollte man sich im Klaren darüber sein, dass auch die Strategie der Aufspaltung umfassenderer Abkommen wie des ursprünglich geplanten Assoziierungsabkommens mit Mercosur in Rahmen- und reine Handelsabkommen ihren gern übersehenen Tribut fordert. Die abgespaltenen reinen Handelsabkommen können zwar als reine EU-Abkommen, also ohne die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und somit deutlich schneller ratifiziert werden. Sie müssen dazu aber auch auf jene Inhalte beschränkt werden, die der EuGH (2017) in seinem „Singapur-Gutachten“ der alleinigen Zuständigkeit der EU für die Handelspolitik nach

Artikel 3 Absatz 1 lit. e des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) zugeordnet hat; und das schließt eine Harmonisierung von Arbeits-, Umwelt- und Sozialstandards aus (EuGH 2017, Rn. 139–167, insbesondere 163–166; vgl. auch Eckes/P. Krajewski 2025, S. 20).

Der rasche Abschluss reiner EU-Freihandelsverträge *erfordert* also, dass Nachhaltigkeitskapitel, „wesentliche Elemente“ und Schutzklauseln keine durchsetzbaren gemeinsame Regulierungen begründen und der Weg der „progressiven Wirtschaftspolitik“ insofern immer weiter verbaut wird. Er führt mithin nicht in die Selbstbehauptung Deutschlands und Europas, sondern immer tiefer in Abhängigkeiten und die Aufgabe eigener Souveränität. Insofern gleicht die Politik der EU – für die in diesem Zusammenhang in erster Linie die Regierungen der meisten der EU-Mitgliedstaaten verantwortlich sind – aktuell dem Verhalten dessen, der aus Angst vor dem Verdurstenden schließlich zum salzigen Meerwasser greift.

Vielleicht ist dies nicht die Zeit für große Entwürfe zur notwendigen Wiedereinordnung des Handels in das eigentliche, wahrhaft multilaterale System der Vereinten Nationen mit ihrem Primat der Menschenrechte und des Ziels des sozialen Ausgleichs (vgl. etwa den Vorschlag von Felber 2017 und Felber/Herrmann/Knirsch 2024). Sicher brauchen Deutschland und Europa neue internationale Partner. Aber solche Partnerschaften dürfen sich genauso wenig wie die beschworene „regelbasierte Weltordnung“ insgesamt darin erschöpfen, gerade nicht Partnerschaft und Regeln, sondern das gegenseitige Niederkonkurrieren und allgemeine Regellosigkeit verbindlich zu machen.

„Die richtige Antwort auf die heutigen Krisen liegt eben nicht in den handelspolitischen Ansätzen von gestern. Nötig ist eine progressive ... Vision, die auf faire Partnerschaften mit dem Globalen Süden setzt. ... Dazu müsste die EU ihren Partnern ... ein ‚ökonomisches und soziales Upgrading‘ in globalen Wertschöpfungsketten ermöglichen ... Im Gegenzug dürfte die EU auf offenere Ohren bei den Partnern stoßen, wenn sie mehr Verbindlichkeit beim Schutz von Menschenrechten, Umwelt und Klima einfordert. Bei den Verhandlungen mit dem Mercosur hat die EU-Kommission genau das Gegenteil getan“ (Paasch 2026, S. 12).

5 <https://www.deutschlandfunk.de/bank-triodos-erwartet-deutliche-schwachung-der-wirtschaft-durch-hitze-100.html>

6 <https://www.deutschlandfunk.de/wirtschaft-108.html>

Quellen

- ASJ (Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen) (2020):** Keine Zustimmung zum Handelsabkommen der Europäischen Union mit der Freihandelszone Mercosur in dieser Form. Beschluss des ASJ-Bundesausschuss am 1. März 2020 in Köln, Beschlussbuch S. 20–31. Berlin.
https://asj.spd.de/fileadmin/user_upload/Beschlussbuch_ASJ-BA_01032020_Koeln_final.pdf
- Baldon Advocats (2025):** Legal Opinion: Analysis of the bilateral safeguard mechanism in the EU-Mercosur Partnership Agreement. Commissioned by Climate Action Network (CAN) Europe. Paris.
<https://old.caneurope.org/content/uploads/2025/10/Legal-opinion-EU-Mercosur-bilateral-safeguards.pdf>
- Bergen, Matthias von (1995):** Vor dem Keynesianismus: Die Planwirtschaftsdebatte der frühen dreissiger Jahre im Kontext der „organisierten Moderne“. Veröffentlichungsreihe der Abteilung „Organisation und Technikgenese“ des Forschungsschwerpunktes Technik-Arbeit-Umwelt am WZB, FS II 95-103. Berlin.
<https://bibliothek.wzb.eu/pdf/1995/ii95-103.pdf>
- Bundesregierung (2026):** EU-MERCOSUR-Abkommen vorläufig in Kraft. Berlin.
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mercosur-auf-dem-weg-2398594>
- Couveinhes-Matsumoto/Robert (2025):** Analysis of the “Rebalancing Mechanism” of the EU-MERCOSUR Free Trade Agreement. Paris: Institut Veblen.
https://www.veblen-institute.org/IMG/pdf/vf-june_2025_-_analysis_of_the_rebalancing_mechanism_of_the_eu-mercosur_free_trade_agreement.pdf
- DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) (2020):** Position des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Handelsabkommen der EU mit den Mercosur-Staaten. Berlin.
<https://igbau.de/Binaries/Binary13536/Position-EU-Mercosur-Abkommen.pdf>
- (2023): Aktualisierte Position des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Handelsabkommen der EU mit den Mercosur-Staaten. Berlin.
https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Positionen_und_Thesen/Aktualisierte-DGB-Position-zum-Handelsabkommen-der-EU-mit-den-MERCOSUR-Staaten.pdf
- Eckes, Christina (2025):** The ECJ’s Opportunity to Address the EU’s Climate Mitigation Obligations: On the Possible Request for an Opinion on the EU-Mercosur Deal. In: Verfassungsblog, 2025/9/18. DOI: 10.59704/65fbb920301d7a90.
<https://verfassungsblog.de/ecjs-eus-climate-mitigation-obligations-mercosur/>
- Eckes, Christiana/Krajewski, Piotr (2025):** Legal Analysis. How Sustainable is the EU-Mercosur Agreement? Commissioned by Climate Action Network (CAN) Europe. Amsterdam.
<https://old.caneurope.org/legal-analysis-eu-mercosur-agreement/>
- Eckes, Christina/Verheyen, Roda (2023):** Legal Opinion: Treaty-Making by Afterthought: Can the EU-Mercosur Association Agreement Be Saved by the Joint Instrument? Commissioned by Umweltinstitut München. Amsterdam/Hamburg.
<https://umweltinstitut.org/wp-content/uploads/2023/05/Legal-opinion-EU-Mercosur-Joint-Agreement-final.pdf>
- EK (Europäische Kommission) (2021):** Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik. COM/2021/66 final. Brüssel.
https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:5bf4e9d0-71d2-11eb-9ac9-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF
- EuGH (Europäischer Gerichtshof) (2017):** Gutachten 2/15 des Gerichtshofs (Plenum) vom 16. Mai in der Rechtssache A-2/15, Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur. ECLI:EU:C:2017:376. Luxemburg.
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=190727&mode=req&pageIndex=1&dir=&occ=first&part=1&text=&doclang=DE&cid=413290>

Felber, Cristian (2017): Ethischer Welthandel. Alternativen zu TTIP, WTO & Co. Wien.

Felber, Christian/Herrmann, Brigitta/Knirsch, Jürgen (2024): A New Paradigm for the EU's Global Trade Strategy: Ethical World Trade and Economy for the Common Good. Köln: CBS International Business School.
<https://eeb.org/de/library/a-new-paradigm-for-the-eus-global-trade-strategy-ethical-world-trade-and-economy-for-the-common-good/>

FOEE (Friends of the Earth Europe) (2020): Putting People, Health and the Planet for Sale: The True Cost of the EU-Mercosur Trade Deal. Brüssel.
https://friendsoftheearth.eu/wp-content/uploads/2020/11/en_eu-mercotur_paper.pdf

Forster, Franziskus (2019): EU-Mercosur-Abkommen: Ein Frontalangriff auf Klimaschutz, Biodiversität und Menschenrechte. Warum das Abkommen gestoppt werden muss und es dringend eine andere Handelspolitik braucht. Wien: ÖBV – Via Campesina Austria/Attac Österreich.
https://www.attac.at/fileadmin/user_upload/dateien/kampagnen/konzernabkommen_stoppen/Dossier_EU-Mercosur-final.pdf

Fritz, Thomas (2017): Das EU-Mercosur-Abkommen auf dem Prüfstand. Soziale, ökologische und menschenrechtliche Folgen. Veröffentlicht im Auftrag von: Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e. V., Aachen, Dezember.
https://www.misereor.de/fileadmin/publikationen/Studie_MERCOSUR_Misereor.pdf

— (2019): Angriff auf Klimaschutz und Menschenrechte. Die Folgen des EU-Assoziationsabkommens mit dem Mercosur für Mensch und Natur. Berlin: Powershift et al.
<https://power-shift.de/angriff-auf-klimaschutz-und-menschenrechte/>

— (2020): EU-Mercosur-Abkommen: Risiken für Klimaschutz und Menschenrechte. Aachen/Hamburg/Wien: Misereor/Greenpeace/Dreikönigsaktion.
<https://www.greenpeace.de/publikationen/greenpeace-misereor-dka-studie-eu-mercotur-abkommen-0620.pdf>

— (2022): Mobilitätswende ausgebremst: Das EU-Mercosur-Abkommen und die Autoindustrie. Frankfurt/Wien/Berlin/Hamburg/Aachen: Attac Deutschland/Attac Österreich/Deutsche Umwelthilfe/Greenpeace/Misereor/Netzwerk Gerechter Welthandel/Powershift.
https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Naturschutz/Leder/EU-Assoziierungsabkommen_mit_dem_Mercosur-web-final.pdf

— (2025): EU-Mercosur-Abkommen ante portas? Warum eine Ratifizierung verhindert werden sollte. Berlin/Aachen: Brot für die Welt/Misereor/Powershift.
https://power-shift.de/wp-content/uploads/2025/07/PowerShift_Handelspolitik_EU-Mercosur-Abkommen-ante-portas.pdf

Greenpeace (2020): EU-Mercosur: Zweierlei Maß bei Ackergiften. Wie die EU und deutsche Unternehmen vom Handel mit für die Artenvielfalt gefährlichen Pestiziden profitieren. Kurzanalyse zu Pestiziden im Kontext des EU-Mercosur Handelsabkommens. Hamburg.
https://www.greenpeace.de/publikationen/20200521-greenpeace-flyer-eu-mercotur-kurzanalyse_1.pdf

— (2021): Giftiger Handel: EU-Mercosur-Abkommen stoppen. Pestizide aus Deutschland in brasilianischem Obst. Hamburg.
https://www.greenpeace.de/publikationen/b01431_es_wald_mercotur_broschuere_pestizide_07_21.pdf

— (2023): Giftcocktail: Der EU-Mercosur-Deal. Limetten enthüllen, wie europäische Pestizide um die Welt (und zurück) reisen. Hamburg
<https://www.greenpeace.de/publikationen/GiftcocktailEU-Mercosur.Limetten-Studie.pdf>

Hamm, Brigitte (2018): Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen. Frankfurt am Main: Attac Deutschland/medico international.
https://www.attac.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/binding-treaty/Documents/Factsheet_Menschenrechte_August-end-klein.pdf

Hessel, Stéphane (2011): Empört Euch! Berlin.

- Hoffmann, Rhea Tamara/Krajewski, Markus (2021):** Rechtsgutachten und Vorschläge für eine mögliche Verbesserung oder Neuverhandlung des Entwurfs des EU-Mercosur-Assoziierungsabkommens. Aachen/Hamburg/Brüssel: Misereor/Greenpeace/CIDSE.
https://www.misereor.de/fileadmin/user_upload/Infothek/Rechtsgutachten-EU-Mercosur-DE.pdf
- Kohlmeier, Nils/Gutmann, Andreas (2024):** Nachhaltig nicht-nachhaltig: Rechte indigener Gruppen im Freihandelsabkommen EU-Mercosur. In: Verfassungsblog, 2024/2/08. DOI: 10.59704/7b777bd425ba4ec2.
<https://verfassungsblog.de/nachhaltig-nicht-nachhaltig/>
- Kübek, Gesa (2026):** Has the European Parliament Shot Itself in the Foot? The Prospected Legal Insights and Practical Impact of the Opinion Request on the EU-Mercosur Agreement. In: Verfassungsblog, 2026/2/18. DOI: 10.59704/1b383991de7d032e.
<https://verfassungsblog.de/shot-itself-in-the-foot/>
- LSE (London School of Economics and Political Science) (2020):** Sustainability Impact Assessment in Support of the Association Agreement Negotiations between the European Union and Mercosur. Final Report. Luxembourg/London: Publications Office of the European Union/LSE, DOI: 10.2781/54752.
<https://www.lse.ac.uk/business/consulting/assets/documents/SIA-in-Support-of-the-Association-Agreement-Negotiations-between-the-EU-and-Mercosur-Final-Report.pdf>
- Marí, Francisco (2019):** Mercosur Abkommen schadet BäuerInnen weltweit. Berlin: Brot für die Welt.
<https://info.brot-fuer-die-welt.de/blog/mercosur-abkommen-schadet-baeuerinnen-weltweit>
- Ömer, Özlem/Capaldo, Jeronim (2021):** Trading Away Industrialization? Context and Prospects of the EU-Mercosur Agreement. Global Economic Governance Initiative Working Paper 052, 6/2021. Boston.
https://www.bu.edu/gdp/files/2021/06/GEGI_WP_052_FIN.pdf
- Paasch, Armin (2026):** EU-Mercosur-Abkommen: Geopolitik ohne Nachhaltigkeit. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 71. Jg., Heft 3, S. 9-12.
<https://www.blaetter.de/ausgabe/2026/maerz/eu-mercosur-abkommen-geopolitik-ohne-nachhaltigkeit>
- Rodrik, Dani (2020):** Das Globalisierungs-Paradox. Die Demokratie und die Zukunft der Weltwirtschaft. München.
- Rose, Gideon (2012):** Making Modernity Work. The Reconciliation of Capitalism and Democracy. In: Foreign Affairs, 90. Jg., Jan./Feb., S. 3-6.
<https://www.foreignaffairs.com/articles/2012-01-01/making-modernity-work>
- Santarius, Tilman/Dalkmann, Holger/Steigenberger, Markus/Vogelpohl, Karin (2004):** Balancing Trade and Environment. An Ecological Reform of the WTO as a Challenge in Sustainable Global Governance. What kind of globalisation is sustainable? Wuppertal Papers No. 133e. Wuppertal.
<https://epub.wupperinst.org/frontdoor/deliver/index/docId/1872/file/WP133e.pdf>
- Schramm, Julian (2026):** From Capacity to Necessity: The Provisional Application of the EU-Mercosur Agreement. In: Verfassungsblog, 2026/3/13. DOI: 10.59704/b1310b0ffbf869f6.
<https://verfassungsblog.de/from-capacity-to-necessity/>
- Supiot, Alain (2011):** Der Geist von Philadelphia. Soziale Gerechtigkeit in Zeiten entgrenzter Märkte. Hamburg.
- Trachtman, Joel E. (2017):** WTO Trade and Environment Jurisprudence: Avoiding Environmental Catastrophe. In: Harvard International Law Journal 58, H. 2, S. 273–309.
https://journals.law.harvard.edu/ilj/wp-content/uploads/sites/84/HLI202_crop.pdf
- Trade Differently (2022):** The EU-Mercosur free trade agreement: a critical analysis and an alternative. o.O.
<https://www.tni.org/en/publication/the-eu-mercosur-free-trade-agreement>
- Verheyen, Roda/Winter, Gerd (2024):** Legal Analysis. The EU-Mercosur Free Trade Agreement's impacts on greenhouse gas emissions and compatibility with EU and international law. Hamburg/Bremen.
<https://www.greenpeace.de/publikationen/Rechtsanalyse%20Handelsvertrag%20EU-Mercosur%20verst%C3%B6%C3%9Ft%20gegen%20Klimagesetze%20englisch.pdf>

Impressum

Regelbasierte Ordnung ja – aber mit welchen Regeln?

Das EU-Mercosur- und ähnliche Freihandelsabkommen sind gerade keine überzeugende Antwort auf die heutigen geopolitischen Zumutungen

von Dr. Thomas Köller

Herausgeber

Forum Umwelt & Entwicklung

Marienstr. 19-20, 10117 Berlin

info@forumue.de | <https://ptf.forumue.de>

Kontakt: Wolfgang Obenland

Berlin, September 2026



Diese Publikation wird gefördert durch finanzielle Mittel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und unterstützt durch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ). Die dargestellten Inhalte und Positionen liegen in der Verantwortung des Autors und geben nicht zwingend Standpunkte des Forums Umwelt & Entwicklung, seiner Mitglieder und/oder Förderer wieder.

Gefördert durch:

